

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss)

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/257 –

Menschenrechte weltweit schützen

A. Problem

In dem Antrag fordern die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Bundesregierung auf, weiterhin konsequent für die Menschenrechte in allen Politikbereichen einzutreten, sich auf bi- und multinationaler Ebene dafür einzusetzen, dass gute Regierungsführung – durch Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – entscheidende Voraussetzung für die Gewährung von Entwicklungszusammenarbeit ist und in ihrem Regierungshandeln auch zukünftig auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe, der Folter und unmenschlicher Behandlung hinzuwirken. Nach dem Willen der Fraktionen soll die Bundesregierung Beschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit entgegenreten, Sklaverei, Ausbeutung und Menschenhandel bekämpfen und auf europäischer Ebene wirksame Mechanismen unterstützen. So soll sie sich insbesondere für die Bekämpfung der Kinderarbeit, des Einsatzes von Kindersoldaten sowie der Zwangsprostitution und der Zwangsheirat sowie der Praktiken der Genitalverstümmelung einsetzen und die Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zurücknehmen. Die Rechte von Kindern in Deutschland müssten vollständig gewährleistet werden.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 17/257 mit den aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen:

Antrag auf Drucksache 17/257

1. Abschnitt I, Teilabschnitt „Menschenrechtsschutzsysteme stärken“

Im Jahr 2006 wurde der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen als Nachfolger der Menschenrechtskommission geschaffen. Mit der Einrichtung des Menschenrechtsrates haben sich Hoffnungen auf einen glaubwürdigen und effektiveren Menschenrechtsschutz verknüpft, die sich allerdings bisher kaum verwirklicht haben. Ziel der internationalen Gemeinschaft muss es sein, den VN-Menschenrechtsrat als Sprachrohr gegen Menschenrechtsverletzungen zu etablieren und ihn davor zu schützen, dass eine menschenrechtsunkritische Mehrheit aus politischem Kalkül und Eigeninteresse zu Menschenrechtsverletzungen schweigt.

Im Kampf gegen die Straffreiheit erfüllt der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) eine wichtige Funktion. Indem er schwerste Menschenrechtsverbrecher anklagt und vor Gericht bringt, ist es der internationalen Gemeinschaft gelungen, einen Beitrag zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts zu leisten. Er nahm seine Arbeit im Jahr 2003 auf. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf Fälle von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Da einflussreiche Länder, wie die USA, China oder Indien, das Rom-Statut, das den IStGH begründet, nicht ratifiziert haben, fehlt es ihm zuweilen international an Unterstützung. Neben seiner praktischen Relevanz für die Anklage und Verurteilung von Kriegsverbrechern hat der IStGH gleichzeitig eine Präventivwirkung. Seine Existenz signalisiert, dass schwerste Menschenrechtsverbrechen auch in Kriegszeiten nicht ungesühnt bleiben.

Basis des europäischen Menschenrechtsschutzes war die Einrichtung des Europarates, der 47 Mitgliedsländer, darunter auch Russland umfasst, und die Formulierung der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK). Als weltweit einzigartig in seinen Befugnissen gilt neben der Parlamentarischen Versammlung des Europarates der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sein Rechtsraum umfasst 47 Mitgliedstaaten mit über 800 Millionen Menschen. Er ist der Wächter der EMRK und Bewahrer grundlegender Rechte eines jeden Einzelnen. Die Akzeptanz des EGMR kann man an der regelrechten Klageflut ersehen. Gleichzeitig stellt diese Tatsache eine ernsthafte Bedrohung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofes in seiner heutigen Gestalt dar. Mit nur 47 Richtern und ca. 600 Mitarbeitern ist der EGMR der immensen Arbeitsbelastung nicht gewachsen. *Hinzu kommt, dass Russland als Mitglied des Europarates das 14. Zusatzprotokoll nicht ratifiziert hat, welches die Effizienz des EGMR erheblich steigern und es erlauben würde, anhängige Klagen schneller zu bearbeiten.* Nach dem

Beschluss des 17. Ausschusses

1. Abschnitt I, Teilabschnitt „Menschenrechtsschutzsysteme stärken“

Im Jahr 2006 wurde der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen als Nachfolger der Menschenrechtskommission geschaffen. Mit der Einrichtung des Menschenrechtsrates haben sich Hoffnungen auf einen glaubwürdigen und effektiveren Menschenrechtsschutz verknüpft, die sich allerdings bisher kaum verwirklicht haben. Ziel der internationalen Gemeinschaft muss es sein, den VN-Menschenrechtsrat als Sprachrohr gegen Menschenrechtsverletzungen zu etablieren und ihn davor zu schützen, dass eine menschenrechtsunkritische Mehrheit aus politischem Kalkül und Eigeninteresse zu Menschenrechtsverletzungen schweigt.

Im Kampf gegen die Straffreiheit erfüllt der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) eine wichtige Funktion. Indem er schwerste Menschenrechtsverbrecher anklagt und vor Gericht bringt, ist es der internationalen Gemeinschaft gelungen, einen Beitrag zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts zu leisten. Er nahm seine Arbeit im Jahr 2003 auf. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf Fälle von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Da einflussreiche Länder, wie die USA, China oder Indien, das Rom-Statut, das den IStGH begründet, nicht ratifiziert haben, fehlt es ihm zuweilen international an Unterstützung. Neben seiner praktischen Relevanz für die Anklage und Verurteilung von Kriegsverbrechern hat der IStGH gleichzeitig eine Präventivwirkung. Seine Existenz signalisiert, dass schwerste Menschenrechtsverbrechen auch in Kriegszeiten nicht ungesühnt bleiben.

Basis des europäischen Menschenrechtsschutzes war die Einrichtung des Europarates, der 47 Mitgliedsländer, darunter auch Russland umfasst, und die Formulierung der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK). Als weltweit einzigartig in seinen Befugnissen gilt neben der Parlamentarischen Versammlung des Europarates der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sein Rechtsraum umfasst 47 Mitgliedstaaten mit über 800 Millionen Menschen. Er ist der Wächter der EMRK und Bewahrer grundlegender Rechte eines jeden Einzelnen. Die Akzeptanz des EGMR kann man an der regelrechten Klageflut ersehen. Gleichzeitig stellt diese Tatsache eine ernsthafte Bedrohung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofes in seiner heutigen Gestalt dar. Mit nur 47 Richtern und ca. 600 Mitarbeitern ist der EGMR der immensen Arbeitsbelastung nicht gewachsen. **Nachdem Russland als Mitglied des Europarates das 14. Zusatzprotokoll ratifiziert hat, sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der EGMR seine Effizienz steigern und so anhängige Klagen schneller bear-**

Antrag auf Drucksache 17/257

Vorbild des EGMR wurden auch andere Menschenrechtsgerichtshöfe wie der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte gegründet. Einen Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte in der Europäischen Union stellt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlangte sie Rechtsverbindlichkeit. Bedauerlich und gleichzeitig bedenklich ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten Großbritannien, Polen und Tschechien von ihrem Austrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Die EU-Grundrechtecharta bleibt trotz allem von überragender Bedeutung für die Menschenrechte in Europa.

Deutschland ist traditionell ein starker Partner bei der Ausgestaltung und Stärkung von effektiven Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte. Dem umfangreichen internationalen Menschenrechtsschutzsystem stehen noch heute weltweit erhebliche Implementierungsdefizite gegenüber. Dieser Herausforderung muss sich Deutschland weiterhin stellen und treibende Kraft beim Schutz der Menschenrechte weltweit bleiben.

2. Abschnitt II Nummer 16

16. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bei der Ausübung seiner Aufgaben verstärkt zu unterstützen *und in diesem Zusammenhang in Russland für die Ratifizierung des 14. Zusatzprotokolls zu werben;*

Berlin, den 24. Februar 2010

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Tom Koenigs
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatlerin

Marina Schuster
Berichterstatlerin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatler

Christoph Strässer
Berichterstatler

Annette Groth
Berichterstatlerin

Beschluss des 17. Ausschusses

beiten kann. Nach dem Vorbild des EGMR wurden auch andere Menschenrechtsgerichtshöfe wie der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte gegründet. Einen Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte in der Europäischen Union stellt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlangte sie Rechtsverbindlichkeit. Bedauerlich und gleichzeitig bedenklich ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten Großbritannien, Polen und Tschechien von ihrem Austrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Die EU-Grundrechtecharta bleibt trotz allem von überragender Bedeutung für die Menschenrechte in Europa.

Deutschland ist traditionell ein starker Partner bei der Ausgestaltung und Stärkung von effektiven Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte. Dem umfangreichen internationalen Menschenrechtsschutzsystem stehen noch heute weltweit erhebliche Implementierungsdefizite gegenüber. Dieser Herausforderung muss sich Deutschland weiterhin stellen und treibende Kraft beim Schutz der Menschenrechte weltweit bleiben.

2. Abschnitt II Nummer 16

16. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bei der Ausübung seiner Aufgaben verstärkt zu unterstützen;

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christoph Strässer, Marina Schuster, Annette Groth und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung und Mitberatung

Der Antrag auf **Drucksache 17/257** wurde in der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2009 dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In dem Antrag fordern die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Bundesregierung auf, weiterhin konsequent für die Menschenrechte in allen Politikbereichen einzutreten, sich auf bi- und multinationaler Ebene dafür einzusetzen, dass gute Regierungsführung – durch Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – entscheidende Voraussetzung für die Gewährung und Entwicklungszusammenarbeit ist und in ihrem Regierungshandeln auch zukünftig auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe, Folter und unmenschlicher Behandlung hinzuwirken. Nach dem Willen der Fraktionen soll die Bundesregierung Beschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit entgegenreten, Sklaverei, Ausbeutung und Menschenhandel bekämpfen und auf europäischer Ebene wirksame Mechanismen unterstützen. So soll sie sich insbesondere für die Bekämpfung der Kinderarbeit, des Einsatzes von Kindersoldaten sowie der Zwangsprostitution und der Zwangsheirat sowie der Praktiken der Genitalverstümmelung einsetzen und die Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zurücknehmen. Die Rechte von Kindern in Deutschland müssten vollständig gewährleistet werden.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung Zertifizierungsmaßnahmen und Initiativen für verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern, sich auch zukünftig gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung weltweit einsetzen und den kontinuierlich weltweiten Einsatz für Religionsfreiheit fortsetzen. Ein besonderes Augenmerk solle sie dabei auf die Lage christlicher Minderheiten legen. Zudem soll die Regierung im Kampf gegen den Terrorismus gültige Menschenrechtsstandards beachten und über die deutschen Auslandsvertretungen in akuten Fällen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern ergreifen und diese ggf. auch unter Nutzung der entsprechenden Vorschriften geltenden Ausländerrechts kurzfristig zeitweilig in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag am 24. Februar 2010 in seiner 9. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag am 24. Februar 2010 in seiner 6. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag am 24. Februar 2010 in seiner 7. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag am 24. Februar 2010 in seiner 7. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag am 24. Februar 2010 in seiner 7. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag am 24. Februar 2010 in seiner 7. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 24. Februar 2010 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass der Antrag bereits einige Wochen vorläge, man jedoch am heutigen Tage Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hülle und Fülle erhalten habe, was ihr, wie auch den anderen Fraktionen, keine Gelegenheit gegeben habe, diese Anträge zu lesen.

Die Fraktion wies zudem darauf hin, dass der Antrag zu einem Zeitpunkt eingebracht worden sei, an dem noch nicht feststand, ob Russland bereit sei, das 14. Zusatzprotokoll zu ratifizieren. Man habe sich daher überlegt, ob man einen schriftlichen Änderungsantrag vorlegen oder ihn im Rahmen der Diskussion heute mit einführen solle und sich für letzteres entschieden. Deshalb werde auf Seite 5, Zeile 12 bis 15 eine Anpassung und Aktualisierung in die Beschlussempfehlung aufgenommen. Die neue Fassung zu Seite 5, Zeile 12 bis 15 laute dann: „Nachdem Russland als Mitglied des Europarates das 14. Zusatzprotokoll ratifiziert hat, sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der EGMR seine Effizienz steigern und so anhängige Klagen schneller bearbeiten kann.“ Eine weitere Änderung betraf die Seite 6, Forderung Nummer 16. Die neue Fassung laute: „den Euro-

päischen Gerichtshof für Menschenrechte bei der Ausübung seiner Aufgaben verstärkt zu unterstützen;“.

Die **Fraktion der SPD** legte dar, es stehe zwar eine Menge in diesem Antrag, jedoch wenig Neu-es und wenig über den Bereich der Innenpolitik, der fast völlig ausgeklammert werde. Auch sei bemerkenswert, dass von der Bundesregierung die Rücknahme der Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention gefordert werde, obwohl die CDU/CSU bereits seit mehr als vier Jahren zur Regierung gehöre und auch davor eine Rücknahme immer abgelehnt habe. Man habe auch erwartet, dass in diesem Antrag etwas zum Zusatzprotokoll der Anti-Folter-Konvention, zum Sozialpakt, zur Individualbeschwerde und zur aktuellen Menschenrechtspolitik stünde, diese Punkte fehlten jedoch. Daher werde die Fraktion der SPD den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass dieser Antrag an den Koalitionsvertrag anschließe und damit den Grundstein für die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung lege. Dies bedeute selbstverständlich nicht, dass andere Anträge zu aktuellen Anlässen oder Punkten nicht berücksichtigt würden. Es gebe auf der internationalen Agenda viele Punkte, die die FDP bewegten, man könne jedoch in einen grundlegenden Antrag beispielsweise keinen Punkt wie Asylpolitik aufnehmen, da dieser von ihrer Fraktion anders gesehen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, dass sie den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimme. Der Koalitionsantrag habe eine Reihe von Problemen, da er in weiten Teilen sehr allgemein formuliert sei. So werde auf Seite 3 des Antrags ausgeführt, dass extraterritoriale Gefängnisse kein legitimes Instrument zur Terrorismusbekämpfung seien, jedoch nicht, dass Deutschland, wie andere EU-Staaten auch, Gefangene aus Guantánamo aufnehmen sollte. Beim Thema Global Compact würden keine konkreten Aussagen zur Aufnahme von ILO-Normen gemacht. Der Antrag stelle die Außenpolitik Deutschlands zu positiv dar, wenn Deutschland als ein starker Partner bei der Ausgestaltung und Stärkung von effektiven Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte benannt werde. Im Antrag fehlten klare Positionen zum Goldstone Bericht. Gerade bei guten Verbündeten müsse auf die Einhaltung der Menschenrechte geachtet werden und bei Problemen diese im Parlament auch diskutiert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, man habe im letzten Obleutegespräch angekündigt, dass man zu diesem allgemeinen Antrag Änderungsanträge einbringen werde und versuchen wolle, zu einer Verständigung zu kommen. In der letzten Wahlperiode habe die Koalition gefragt, ob die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich bereit sei, bei einem so generellen Antrag einen gemeinsamen Text mitzuarbeiten und mitzutragen, was letztendlich auch zum Erfolg geführt habe. Man werde der Koalition jedoch raten, ihren eigenen Text zu lesen, um zu sehen, ob dieser noch zeitgemäß sei. Dies betreffe z. B. die Formulierungen zu Russland und zum Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention. Man sei enttäuscht, dass die Koalition nur warme Worte im Menschenrechtsschutz weltweit fände, ohne aber konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Innenpolitische Konsequenzen würden überhaupt nicht gefordert oder angedacht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass die Fraktion der CDU/CSU Änderungsanträge nicht aus dem

Grund ablehnen könne, sie seien erst am Tage der Ausschusssitzung eingegangen, wenn sie selbst zugleich Änderungsanträge während der Sitzung mündlich vortrage, ohne auch nur eine Tischvorlage vorzulegen. Würde letzteres zur Regel, könne man sich die schriftliche Vorarbeit künftig sparen.

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten sechs Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(17)16, 17(17)17, 17(17)18, 17(17)19, 17(17)20 und 17(17)21 wurden alle mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte in den Änderungsanträgen u. a. gefordert, dass die Bundesregierung die auf der Interlaken-Konferenz über die Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erarbeiteten Reformvorschläge aktiv unterstützen solle und den EGMR entsprechend seiner gewachsenen Bedeutung stärker als bislang finanziell unterstützen solle. Gegenüber Russland solle die Bundesregierung auf die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe dringen.

Eine weitere Forderung zielte darauf ab, dass die Bundesregierung aus menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus ihre Bereitschaft erklärt, nachweislich unschuldige Häftlinge aus dem US-Gefangenenlager Guantánamo in Deutschland aufzunehmen. Gefordert wurde auch, die an einigen Stellen des Antrags verwendete Formulierung „gültige Menschenrechtsstandards“ durch den Begriff „die Menschenrechte“ zu ersetzen. Begründet wurde dies damit, dass nicht ersichtlich sei, was „gültige Menschenrechtsstandards“ sind. Ungültige gebe es nicht. Dem gegenüber stehe aber die klare Kodifikation der Menschenrechte in der VN-Charta und der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Ferner sollten die Anti-Diskriminierungsrichtlinien der EU entsprechend Artikel 21 der EU-Grundrechte-Charta über die Nichtdiskriminierung konkretisiert sowie in Deutschland vollständig umgesetzt werden. Dazu solle die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen sowie die EU-Kommission bei deren Entwurf für eine einheitliche Anti-Diskriminierungsrichtlinie unterstützen.

Eine weitere Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielte darauf ab, die menschenrechtliche Verantwortung von Mutterkonzernen einzufordern, wenn Tochterunternehmen Menschenrechte missachten. Die Mutterkonzerne sollten gesetzlich oder auf EU-Ebene durch eine Richtlinie dazu verpflichtet werden, für ihre Tochterunternehmen zu haften, wenn diese Menschenrechtsverletzungen begehen.

Ebenso forderte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass in Deutschland Opferschutzprogramme ein dauerhaftes Bleiberecht für Menschenhandelsopfer beinhalten sollten. Ansonsten würden die Opfer von Menschenhandel zurück in ihre Herkunftsländer und damit in die Hände ihrer Peiniger abgeschoben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte zudem einige sprachliche Veränderungen bei den Textstellen, die sich mit der Verfolgung von Christen und Religionsfreiheit befassten. In der Begründung argumentierte die Fraktion, dass insbesondere bei der Prozentangabe zu der Zahl der ver-

folgten Christen unklar sei, in Bezug zu welcher anderen Zahl von Menschen sie stehe. Die Heraushebung der Christen als besonders verfolgte Gruppe stelle eine Diskriminierung anderer, nicht minder verfolgter Religionsgruppen dar. Wichtiger als ein „besonderes Augenmerk auf die Lage christlicher Minderheiten“ zu richten, sei es, die Religionsfreiheit aller Menschen und Gruppen weltweit zu fördern. Auch dürfe dabei nicht nur auf das entfernte Ausland geschaut werden, sondern die alltägliche Diskriminierung religiöser Minderheiten in Deutschland und Europa müsse dabei ebenso im Fokus der Arbeit der Bundesregierung stehen.

Als Ergebnis der Beratung empfiehlt der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** den Antrag auf Drucksache 17/257 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Berlin, den 24. Februar 2010

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Marina Schuster
Berichterstatlerin

Annette Groth
Berichterstatlerin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

